

# DIE BÜROKRATISIERUNG DES EUROPÄISCHEN KUNSTMARKTES



**lic. iur. Patricia Roberty** Anwältin I Partner



MLaw Matthias Huber Volontär

## Der Kunsthandel im Visier der Anti-Geldwäscherei Legislatur

Der Kunstmarkt ist im Wandel. Die europäische Union treibt die Regulierung dieses einst von der staatlichen Kontrolle ausgenommenen Marktes weiter voran. Im Namen der Transparenz werden und wurden etliche Gesetze erlassen, welche diverse Offenlegungs- und Meldepflichten nach sich ziehen.

### **Due Diligence-Pflichten**

Per 10. Januar 2020 mussten alle EU-Mitgliedsstaaten eine neue, fünfte EU-Geldwäscherei-Richtlinie in ihren nationalen Gesetzgebungen umgesetzt haben. Die neue Richtlinie unterstellt sämtliche Personen den nationalen Geldwäschereigesetzen, die mit Kunstwerken handeln oder beim Handel mit Kunstwerken als Vermittler tätig werden – somit sind auch Kunstgalerien und

Auktionshäuser davon betroffen. Diese einschneidende Verschärfung gilt unabhängig von der Unternehmensform oder Unternehmensgrösse. Entscheidend ist, dass sich der Wert einer einzelnen Transaktion oder der Wert einer Reihe miteinander verbundener Transaktionen auf 10'000 Euro oder mehr beläuft - und dies völlig unabhängig vom Zahlungsmittel. Diese Schwelle führt dazu, dass auf einen Schlag die im europäischen Kunstmarkt tätigen Personen und Unternehmen dazu verpflichtet sind, jene komplexen Prozesse einzuführen sowie umzusetzen, die bereits für Finanzintermediäre oder Banken gelten. Konkret bedeutet dies, dass künftig Customer Due Diligence durchzuführen sind. Die konkrete Ausgestaltung bleibt jedoch den 27 EU-Mitgliedstaaten überlassen. Abgesehen davon bleiben die rechtlichen Begriffe, unter anderem derjenige der «Kunst» wenig spezifiziert und es bleibt offen, wie die einzelnen Nationen diesen in ihrem Umsetzungsprozess definieren werden.

#### Import-Meldepflichten

Der Bürokratisierung ist mit diesen Massnahmen jedoch noch nicht genüge getan. Am 17. April 2019 wurde die europäische Verordnung über das Verbringen und die Einfuhr von Kulturgütern eingeführt. Verordnungen sind direkt verbindliche Rechtsakte, die die EU-Mitgliedstaaten in vollem Umfang umsetzen müssen. Der Import von Kunstobjekten in den europäischen Wirtschaftsraum darf somit nur noch erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die Kunstwerke rechtmässig aus dem Ursprungsland exportiert wurden. Dies wiederum erfolgt mittels einer Eingabe über ein noch einzuführendes elektronisches System. Die erforderliche Eingabe hat detaillierte Angaben über den Kunstgegenstand zu enthalten und muss die Rechtmässigkeit des Exportes bestätigen. Der Zeitpunkt, ab wann diese Meldepflichten angewandt werden müssen, ist noch unklar und hängt von der Inbetriebnahme des besagten elektronischen Systems ab. Deadline für die Umsetzung ist spätestens am 28. Juni 2025.

#### **Fazit und Ausblick**

Der durch die neuen Regelungen resultierende zusätzliche Aufwand für Kunsthändler wird beträchtlich sein und es ist davon auszugehen, dass sich die Abwicklung von Transaktionen deutlich verkomplizieren wird. Die im Kunstmarkt etablierte Anonymität wird damit weitestgehend abgeschafft.

Die besagte europäische Gesetzgebung betrifft die Schweizer Kunsthändler jedoch nicht direkt. Auch in der vorgesehenen Revision des Geldwäschereigesetzes der Schweiz, ist keine ähnliche Lösung vorgeschlagen. Die Schweiz setzt weiterhin auf das bewährte System der Selbstregulierung und nimmt ausgenommen von Bargeschäften lediglich die Banken und Finanzintermediäre in die Pflicht. Eine entsprechende Meldepflicht beim Import von Kunst, besteht seit längerem in ähnlicher, jedoch leicht abgeschwächter Form auch hierzulande.

Für Schweizer Kunsthändler und Galeristen, die in Europa geschäftlich tätig sind, kann je nach Situation eine direkte oder indirekte Bindung an die besagte europäische Gesetzeslage nicht ausgeschlossen werden. Auch die verschiedenen nationalen Ausgestaltungen und Prägungen können mögliche Fallstricke darstellen.

Bei Fragen zum Thema beraten wir Sie gerne.